

Checkliste zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 34d GewO

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34d Gewerbeordnung kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller persönlich zuverlässig ist, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt, eine Berufshaftpflichtversicherung vorweist und sachkundig ist.

Bei Einzelunternehmen muss der Inhaber eine Erlaubnis beantragen. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und offenen Handelsgesellschaften (OHG) müssen alle Gesellschafter eine Erlaubnis beantragen. Bei Kommanditgesellschaften (KG) müssen alle persönlich haftenden Gesellschafter eine Erlaubnis beantragen.

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG) muss die Gesellschaft die Erlaubnis beantragen. Beim Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse werden auch die Verhältnisse aller gesetzlichen Vertretern (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) geprüft. Der Antrag ist grundsätzlich am Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

Folgende Nachweise werden im Original benötigt:

- **Ausgefüllte Antragsformulare** (Download unter www.ihk-bonn.de Webcode @157)
- **Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart OG, direkter Versand an die Behörde)**
 - Antrag bei Meldebehörde (Bürgeramt) der Wohnortgemeinde zur Vorlage bei der:
IHK Bonn/Rhein-Sieg
Abteilung III
Bonner Talweg 17
53113 Bonn
 - Bei juristischen Personen: Führungszeugnisse aller gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer/Vorstand)
 - Alter max. 3 Monate; Kosten: 13 Euro
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9, direkter Versand an die Behörde)**
 - Natürliche Personen beantragen den Auszug bei der Meldebehörde (Bürgeramt) der Wohnortgemeinde. Juristische Personen beantragen den Auszug bei der zuständigen Fachbehörde (Gewerbeamt) des Betriebssitzes.
 - Bei juristischen Personen (z.B. GmbH) wird der Auszug benötigt für alle gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführer) und die juristische Person selbst.
 - Alter max. 3 Monate, Kosten: 13 Euro
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts**
 - Antrag beim zuständigen Finanzamt des Wohnsitzes
 - Der Antrag kann mit Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite!) auch schriftlich gestellt werden.
 - bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) und für die juristische Person selbst Antrag beim Finanzamt des Betriebssitz
 - Alter max. 3 Monate, Kosten keine
- **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis**
 - Registrierung zur Einsichtnahme und Anforderung einer Selbstauskunft unter www.vollstreckungsportal.de
 - bei juristischen Personen: für die juristische Person selbst und für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer/Vorstand)
 - Alter max. 3 Monate, Kosten: keine

- **Auszug aus dem Insolvenzregister**

- Antrag beim zuständigen Amtsgericht des Wohnsitzes. Zentral zuständig für die Bonn und alle Kommunen/Städte im Rhein-Sieg-Kreis ist das Amtsgericht Bonn (bei Wohnsitzwechsel innerhalb der letzten 5 Jahre von jedem Amtsgericht)
- Der Antrag kann mit Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite!) auch schriftlich gestellt werden.
- bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand); für die juristische Personen selbst zusätzlich Auszug aus dem Insolvenzregister am Betriebssitz
- Alter max. 3 Monate, Kosten: 15 Euro

Hinweis: Antragsteller, die eine Erlaubnis nach Kreditwesengesetz (KWG) besitzen (z.B. Kreditinstitute) oder eine Erlaubnis nach Rechtsberatungsgesetz (RberG) oder eine Erlaubnis nach §34c GewO (**Erstausstellung nicht älter als 3 Monate**) brauchen das polizeiliche Führungszeugnis, den Auszug aus dem Gewerbezentralregister, die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts sowie den Auszug aus dem Schuldner- und Insolvenzverzeichnis nicht beizubringen. Stattdessen wird um die Vorlage der Erlaubnisurkunde gebeten.

- **Berufshaftpflichtversicherung**

- Mindestdeckung 1.300.380,-- Mio. Euro für jeden Versicherungsfall; 1.924.560,-- Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Diese Deckungsbeiträge müssen für jeden einzelnen Vermittler zur Verfügung stehen
- Geltungsbereich: alle EU-Mitgliedstaaten und alle EWR-Vertragsstaaten
- Nachweis durch Bescheinigung des Versicherungsunternehmens
- **Hinweis für Personenhandelsgesellschaften** (OHG; KG, nicht: GbR): Wenn der erlaubnispflichtige Gewerbetreibende als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften tätig ist, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft zusätzlich jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden, wobei letzterer auch Tätigkeiten des Gewerbetreibenden aus seiner eigenen beruflichen Tätigkeit abdecken darf.
- Alter max. 3 Monate

- **Nachweis der Sachkunde**

- **Abschluss als Geprüfter/e Versicherungsfachmann/-frau IHK“**

Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:

- **eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung**
 - a) als Versicherungskaufmann/ -frau
 - b) als Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
 - c) als Geprüfter/e Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen
 - d) als Geprüfter/e Fachwirt/-in für Finanzberatung.
- **Abschlusszeugnis**
 - a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss,
 - b) als Geprüfter/e Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau,
 - c) als Geprüfter/e Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung,
 - d) als Geprüfter/e Finanzfachwirt/-wirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule.

wenn bei a) - d) zusätzlich mindestens **ein Jahr Berufserfahrung** im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

- **Abschlusszeugnis**
 - a) als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau,
 - b) als Investmentfondkaufmann/-frau,
 - c) als Geprüfter/e Fachberater/-beraterin für Finanzdienstleistungen.

wenn bei a) - c) zusätzlich mindestens **zwei Jahre Berufserfahrung** im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgewiesen werden.
- Der erfolgreiche **Abschluss** eines **mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen** oder **rechtswissenschaftlichen Studiums** an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel **zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.
- **Abschlusszeugnis** als Versicherungsfachmann/frau (BWV) bei Abschluss vor dem 01.01.2009 (§ 27 VersVermV).
- **„Alte-Hasen-Regelung“ (§ 2 Abs. 3 VersVermV)**
 Personen, die seit dem 31.08.2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder -berater tätig sind, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Personen, die vor dem 01.01.2009 eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 oder nach § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung in der zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt geltenden Fassung beantragt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater keiner Sachkundeprüfung.

Die ununterbrochene Tätigkeit ist nachzuweisen:

- als Angestellter (= unselbständige Tätigkeit), z. B. durch Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse, Bestätigungen von Arbeitgebern, Verdienstbescheinigungen mit Tätigkeitsnachweis
- als Gewerbetreibender (= selbständige Tätigkeit), z. B. durch Bestätigungen von Versicherungsunternehmen/Obervermittlern sowie durch Kopien der vermittelten Versicherungsverträge oder aussagekräftige Provisionsabrechnungen

Die Sachkunde ist grundsätzlich vom Antragsteller (bei juristischen Personen Geschäftsführer/Vorstandsmitglied) nachzuweisen; sie kann unter bestimmten Voraussetzungen aber auf einen oder mehrere leitende Angestellte übertragen werden.

Bei Personengesellschaften (GbR, OHG) haben alle Gesellschafter den Nachweis der Sachkunde zu erbringen. Bei einer Kommanditgesellschaft gilt dies nur für die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär).

Stand: März 2024

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Gabriele Wolff, Tel.: 0228/2284 137, Fax: 0228/2284-222, Mail: wolff@bonn.ihk.de
 Tamara Engel, Tel: 0228/2284 208, Fax: 0228/2284-222, Mail: engel@bonn.ihk.de
 Angela Blank, Tel: 0228/2284 183, Fax: 0228/2284-222, Mail: blank@bonn.ihk.de
 Bonner Talweg 17, 53113 Bonn

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de